



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 05.10.2009

Nr.: 107

Prüfungsordnung
Bachelor Landschaftsarchitektur

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Prüfungsordnung

Bachelor

Landschaftsarchitektur

Prüfungsordnung
für den Studiengang „Landschaftsarchitektur – Bachelor“
des Fachbereichs Geisenheim
der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05.11. 2007 (GVBL. I. S. 710ff und 891) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain die o.a. Prüfungsordnung am 12.05.2009 erlassen. Sie entspricht den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain (ABPO) vom 10.12.2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37 vom 22.9.2005.

Diese Prüfungsordnung mit den besonderen Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain. Sie wurde in der 76. Sitzung des Senats der Hochschule am 07.07.2009 beschlossen und vom Präsidenten am 01.09.2009 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Die Nummerierungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain (ABPO).

Zu 1.1.

Dauer und Gliederung des Studiums

1. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium umfasst 6 theoretische Studiensemester einschließlich der Bachelor-Thesis und der integrierten berufsbezogenen Praxiszeit.

2. Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

3. Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. In Ausnahmefällen, wenn die Immatrikulation im gleichen Jahr wie die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt oder bei Absolvieren eines freiwilligen Jahres müssen in jedem Fall mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die fehlenden Wochen sollen in diesem Fall studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden; dies gilt auch bei Immatrikulationen in ein höheres Fachsemester. Näheres regeln die näheren Bestimmungen nach der Anlage 3.

4. Praxiszeit

Es besteht die Pflicht, während des Studiums eine berufsbezogene Praxiszeit durchzuführen. Diese erfolgt im Rahmen des Pflichtmoduls „Berufsbezogene Praxiszeit“. Hierzu berät der Fachbereich über die inhaltlichen Schwerpunkte und Möglichkeiten und unterstützt die Kontaktsuche. Praxisstelle, Verlauf der Praxiszeit und Inhalt des Praxisvertrages werden durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor vor Beginn der Praxiszeit gegengezeichnet. Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten finden sich in der Modulbeschreibung der berufsbezogenen Praxiszeit. Die Praxiszeit beträgt mindestens 12 Wochen; die Praxiszeit ist zeitlich ein Mal teilbar, wobei die Zeit im kleineren Block mindestens 4 Wochen betragen soll. Die Pra-

xiszeit soll möglichst in einer Institution absolviert werden oder in geringerem Umfang bei einer weiteren Institution. Die Durchführung der Praxiszeit soll in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sie kann auch zur Vorlesungszeit stattfinden, wobei dies frühzeitig aus organisatorischen Gründen mit der Studiengangsleitung abzustimmen ist. Die Praxiszeit soll erst nach dem zweiten Semester stattfinden; das Vorpraktikum muss vor Beginn dieses Moduls vollständig absolviert sein. Es ist ein Zeugnis über die absolvierte Praxiszeit ausgestellt durch die Praxisstelle mit vorzulegen. Das Modul wird mit einer bewerteten Ausarbeitung abgeschlossen. Dazu ist ein Bericht entsprechend der Modulbeschreibung mit den erforderlichen Nachweisen vorzulegen.

Es werden 12 Leistungspunkte (CP) für diese obligatorische Praxiszeit vergeben.

Die Praxiszeit ist als Pflichtmodul ausgestaltet und Teil der Anlage 1.

Weitere Praxiszeiten und eine Verlängerung über 3 Monate hinaus sind erwünscht und bleiben als Ergänzung freiwillig; dabei werden keine zusätzlichen Leistungspunkte erworben. Eine Praxiszeit im Ausland ist möglich.

Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle selbst aus. Die Praxiszeit muss den Anforderungen der Modulbeschreibung entsprechen. Steht eine Praxisstelle trotz intensiver Nachsuche begründbar nicht zur Verfügung, so wird im Umfang von 12 Leistungspunkten eine praxisbezogene Projektarbeit durch die Modulverantwortlichen vergeben, die die besonderen Aspekte der berufsbezogenen Praxiszeit berücksichtigt. Es ist eine zu bewertende Ausarbeitung zu erstellen. Liegt ein Nachweis über eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit vor, die bereits absolviert wurde, so kann dies im entsprechenden Umfang ganz oder zu Teilen anerkannt werden; die Entscheidung dazu trifft der oder die Modulverantwortliche aufgrund eigener Sachkunde.

Zu 1.2.

Abschluss und Akademischer Grad

1. Das Studium endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorprüfung und dem Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte.

2. Die Hochschule verleiht den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) im Studiengang Landschaftsarchitektur.

zu 1.3.

Module und Leistungspunkte

1. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (vgl. Anlagen 1 und 2) zusammen. Die Pflichtmodule stellen den Kernbereich dar, die Wahlpflichtmodule, die ausgewiesenen Schwerpunktmodule für die wählbaren Schwerpunkte und die Wahlmodule dienen der Profilbildung. Wahlmodule sind alle Module, die keine Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sind.

2. Das Studium kann unter Wahl eines fachlichen Schwerpunktes absolviert werden. Dabei wird nur 1 Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

Als Schwerpunktrichtungen sind folgende Bereiche möglich:

- Freiraumplanung (F)
- Garten- und Landschaftsbau (G)
- Naturschutz und Umweltprüfungen (N)

3. Der jeweilige Schwerpunkt wird im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen. Dazu müssen neben den Pflichtmodulen und 2 Wahlpflichtmodulen (Projektplanung) auch die Schwerpunktmodule (Profilbildung) der gewählten Schwerpunktrichtung nachgewiesen werden. Bei Anerkennung des Schwerpunktes im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement müssen auch die Wahlpflichtmodule der Projektplanung und die Thesis am gewählten Schwerpunktbereich ausgerichtet sein.

4. Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Projektplanung (1 x Projektplanung I und 1 x Projektplanung II) nachzuweisen. Diese Module können nicht noch zusätzlich als weiteres Wahlmodul gewählt werden. Das Modul Projektplanung I kann auch als Projektplanung II anerkannt werden, das Modul Projektplanung II kann auch als Projektplanung I anerkannt werden.

5. Wahlpflichtmodule sind zusätzlich die in der Anlage 2 unter Punkt 3. (Studium ohne Schwerpunkt) aufgeführten Module. Bei einer Schwerpunktsetzung F, G oder N und den diesbezüglichen Nachweisen entfallen die Nachweise für den Wahlpflichtbereich des Studiums ohne Schwerpunkt.

Aus dem hier aufgeführten Wahlpflichtbereich sind für Studierende, die keinen Schwerpunkt (F, G, N) nachweisen, mindestens 42 Leistungspunkte aus den Modulen der Anlage 2 unter Punkt 3. obligatorisch nachzuweisen.

6. Wahlmodule sind die im Anhang 2 bestimmten Module. Als Wahlmodule können auch die im Anhang 2 speziell aufgeführten Module aus den Bachelorstudiengängen Gartenbau und Bauingenieurwesen gewählt werden. Weitere Module anderer Studiengänge können als Wahlmodul nach Zustimmung durch die Studiengangsleitung anerkannt werden, sofern ein fachlicher Bezug zur Landschaftsarchitekturausbildung besteht.

7. Module und Angebote des Studienzentrums zu Fremdsprachen und anderer Studiengänge der Hochschule RheinMain können insgesamt mit bis zu insgesamt 6 Leistungspunkten als Wahlmodul anerkannt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Lehrinhalte das Studium der Landschaftsarchitektur sinnvoll ergänzen und jeweils mit Leistungspunkten bestimmt sind.

8. Die Module werden innerhalb eines Semesters durch die in der Anlage 1 bestimmten Leistungsnachweise abgeschlossen.

9. Im Studium sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) nachzuweisen.

10. Es besteht die Pflicht, während des Studiums eine berufsbezogene Praxiszeit durchzuführen. Diese erfolgt im Rahmen des Pflichtmoduls „Berufsbezogene Praxiszeit“ mit 12 Leistungspunkten.

11. Eine große Exkursion wird als Wahlmodul angeboten. Die Teilnahme an der großen Exkursion ist freiwillig. Sie findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt, wird rechtzeitig durch die für die Exkursion verantwortlichen Dozenten angekündigt und durch eine Seminarveranstaltung vorbereitet. Eine Anmeldung zu einem vereinbarten Termin ist erforderlich und bindend. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund – wie Krankheit der Studierenden, Versorgung eines Kindes - unter Vorlage eines Attestes oder einer entsprechenden Bescheinigung möglich; ggf. muss die Studentin

oder der Student die auf ihn entfallenden Kosten übernehmen. Die Vorbereitung und Teilnahme an der großen Exkursion wird mit insgesamt 3 Leistungspunkten unbewertet gewertet.

Zu 3.

Bachelorprüfung und Prüfungsbuch

1. Die Bachelorprüfung umfasst:

- 1.) Die studienbegleitenden Modulprüfungen
- 2.) Die Bachelor-Thesis

2. Jeder Studierende führt eigenverantwortlich ein Prüfungsbuch. Das Prüfungsbuch dient der Dokumentation der Modulprüfungen mit den Studienleistungen. Die Ausgabe erfolgt zum Beginn des ersten Semesters durch den Fachbereich. Das Prüfungsbuch beinhaltet die persönlichen Immatrikulationsdaten und für jede Modulprüfung die Bescheinigung der erfolgreichen Studienleistungen, die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie die Termine zur Bachelorthesis. Im Prüfungsbuch werden auch die Nachweise zum Vorpraktikum und zur Berufsbezogenen Praxiszeit vermerkt.

Das Prüfungsbuch ist zur Anmeldung der Thesis und zum Abschluss des Studiums zur Zeugniserstellung im Dekanat vorzulegen.

Das Prüfungsbuch ist auch Beleg der Studienleistungen und der jeweiligen Prüfungsteilnahme.

Die Zulassung zur Prüfung wird mit der Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten bzw. der Aufsicht führenden Person im Prüfungsbuch vermerkt.

3. Bei Verlust des Prüfungsbuches ist ein Ersatz schriftlich beim Fachbereich zu beantragen. Die Termine bereits absolvierter Leistungen sind von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten gemäß den Prüfungsunterlagen oder durch die Studiengangsführung mit entsprechendem Vermerk neu einzutragen.

4. Der Fachbereich gibt die Form der Prüfungsanmeldung und die maßgeblichen Fristen rechtzeitig bekannt.

Zu 4.1.

Modulprüfungen

1. Die Art der jeweiligen Modulprüfung ist in der Anlage 1 angegeben. Bei einem Modul mit mehreren Lehrveranstaltungen kann die Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsteile umfassen, für die insgesamt nur eine Anmeldung erforderlich ist. Sind mehrere Prüfungsleistungen für die Modulprüfung gesondert ausgewiesen, so sind dazu jeweils separate Prüfungsanmeldungen erforderlich. Es wird eine Gesamtnote pro Modul ermittelt.

2. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt sowie zu den Prüfungsterminen in dem darauf folgenden Semester. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest.

3. Prüfungsleistungen sind:

- Klausuren (K)
- Fachgespräche / Kolloquien (M)
- Projektarbeiten (P)
- Bewertete Ausarbeitungen (BA)
- Entwürfe und Konstruktionszeichnungen (Studienarbeiten) (E)
- Bewertete Leistungsnachweise aus Studienleistungen (SL)

4. Modulprüfungen können in schriftlicher Form durch Klausuren, Projektarbeiten, zeichnerische und technische Darstellungen bei Projektarbeiten, Entwürfen und Konstruktionszeichnungen sowie in mündlicher Form durch Fachgespräch und Kolloquium oder durch bewertete Ausarbeitungen abgelegt werden.

5. Studienleistungen sind extra bezeichnete Seminararbeiten, Seminarvorträge, Referate, Praktikumsversuche oder Übungen. Sie sind eine Voraussetzung zur abschließenden Modulprüfung. Sie sind eine erfolgreich zu absolvierende Lernübung und dienen der persönlichen Leistungskontrolle.

Eine Wiederholung ist nur im Rahmen der laufenden Lehreinheit möglich.

Die Nachweise werden im Prüfungsbuch dokumentiert.

6.

Die Anzahl und die Art der Studienleistungen ist modulbezogen in Anlage 1 geregelt. Sie werden nicht benotet. Sie sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. Die Termine werden vom Fachdozenten festgesetzt. Studienleistungen werden „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Die erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Die Ergebnisse werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gemacht.

7. Der Zeitumfang der Prüfungen richtet sich nach dem erforderlichen Stoffumfang im jeweiligen Fach und wird in Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor Prüfungsbeginn festgelegt. Klausuren sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern. Bei zeichnerischen Aufgaben oder der Benutzung von DV und CAD kann die verfügbare Zeit verlängert werden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Projektarbeiten sind dem Umfang nach am gestellten Thema orientiert und umfassen eine textliche Bearbeitung u.a. mit Zielsetzung, Bewertung, Erläuterung und Begründung sowie zeichnerische Darlegungen und Visualisierungen; eine Projektpräsentation umfasst 20 – 45 Minuten. Ausarbeitungen sind der Art und dem Umfang nach am gestellten Thema auszurichten; sie beinhalten eine Erläuterung und Begründung, die zeichnerisch - technische Darstellung sowie die textliche oder mündliche Erklärung der Sachverhalte.

8. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Sie werden im Zeugnis mit der entsprechenden Modulnote aufgeführt.

9. Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Maßgaben der Ziff. 4.1.4. der ABPO teilnehmen. Dies soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn mündlich mit Namen bekannt gegeben werden.

Zu 4.3.

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote

1. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis bestanden sind. Zum Bestehen sind auch folgende Nachweise notwendig:
 - Der Nachweis von mindestens 180 erzielten Leistungspunkten aus den Modulprüfungen einschließlich der Thesis
 - Der Nachweis der erforderlichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule für eine etwaige Schwerpunktrichtung
2. Für einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelor-Thesis werden folgende Noten und Zwischennoten vergeben (vgl. Punkt 4.3.1 ABPO):

Sehr gut:	1,0; 1,3
Gut:	1,7; 2,0; 2,3
Befriedigend:	2,7; 3,0; 3,3
Ausreichend:	3,7; 4,0
Nicht ausreichend:	>4,0

Sind zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer gleichzeitig für eine Prüfungsleistung zuständig und ergeben sich hierbei im Ergebnis des arithmetischen Mittels Abweichungen von den Noten nach Ziffer 4.3.2 dieser besonderen Bestimmungen, so wird das Gesamtergebnis auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Abstand des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Notenwerten, wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

3. Bei der Ermittlung von Gesamtnoten werden die Noten einzelner Prüfungsleistungen aus den Noten zu Nr. 2 addiert, nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und das arithmetische Mittel errechnet. Das Ergebnis wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma hin bestimmt (gleich gewichtetes Beispiel: $(1,3 + 2,3) : 2 = 1,8$ (gut)).

4. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelor-Thesis ermittelt und entsprechend der jeweiligen Leistungspunkte ermittelt (Modulnote x Modulleistungspunkte : Anzahl der Gesamtleistungspunkte). Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt. Für die Berechnung gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Nr. 3.

5. Die Thesis geht mit einem Gewichtungsfaktor 3 in die Bildung der Gesamtnote ein.

6. Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester

der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Zu 4.4.

Notenbekanntgabe

1. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben. Die individuelle Noteneinsicht ist auch über das digitale POS System unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.

2. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Einverständnis des oder der Betroffenen bleibt davon unberührt.

Zu 5.

Zulassung zu Prüfungen

1. Für die Modulprüfung ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Prüfungsanmeldung erfolgt nach Bestimmung des Fachbereiches.

Anmeldungen und Zulassungen zu den Fachprüfungen (Modulprüfungen) sind in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet. Die Anmeldungen erfolgen online im HIS/POS. Zudem kann die Prüfungsanmeldung auch schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerichtet werden. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

Die Anmeldefristen werden fachbereichsöffentlich rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt mit der Kontrolle des allgemeinen Prüfungsanspruches. Die Überprüfung der Voraussetzungen und der Nachweise über die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen und die Zulassung erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten vor Prüfungsbeginn anhand des vorzulegenden Prüfungsbuches der Studierenden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Bei einer zur Prüfung erforderlichen, im Prüfungsbuch nicht nachweisbaren Studienleistung ist die Prüfungsanmeldung nichtig.

Die Zulassung zur Prüfung wird mit der Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten bzw. der Aufsicht führenden Person im Prüfungsbuch für die Teilnahme vermerkt. Die Teilnahme bei den Wiederholungsprüfungen wird ebenso im Prüfungsbuch vermerkt.

2. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis muß zum Ende des der Thesis vorangehenden Semesters beim Fachbereich gestellt werden. Die Fristen gibt der Fachbereich bekannt.

Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Nachweise:

1. Der Nachweis von 135 Leistungspunkten, die erfolgreich durch Modulprüfungen absolviert wurden.
2. Der Nachweis aller Pflichtmodule (mit Ausnahme des Moduls Berufsbezogene Praxiszeit) und der Wahlpflichtmodule.
3. Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums.

3. Die Prüfungen finden zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen statt. Der Fachbereich gibt den Prüfungstermin durch Aushang rechtzeitig bekannt.

4. Die Teilnahme an einer Prüfung oder die Zulassung zur Bachelor-Thesis ist auch abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. das Prüfungsbuch nicht vorlegen kann,
2. die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig vorlegen kann.

Auf besonderen Antrag und besondere Begründung kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den festgesetzten Fristen zulassen, wenn grundsätzlich vom Prüfungs- und Studienerfolg auszugehen ist.

Zu 6.

Bachelor-Thesis

1. Die Bachelor-Thesis wird als Einzelleistung angefertigt. Besonders begründet kann sie als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

2. Die Thesis kann jedes Semester geschrieben werden. Die Dauer der Bearbeitung darf grundsätzlich nicht länger als 3 Monate betragen. Die Thesis wird in der Regel parallel zur Belegung anderer Module geschrieben.

3. Vorschläge zum Thema der Bachelor-Thesis und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Thesis vorangehen Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch des Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Koreferenten/Koreferentin besteht nicht.

4. Das Thema der Bachelor-Thesis, die Bearbeitungsdauer sowie die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent werden mit Unterschrift der Studentin bzw. des Studenten und der Referentin bzw. des Referenten beim Prüfungsausschuss eingereicht. Die Bearbeitungszeit wird rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

5. Die Bachelor-Thesis ist in Form von zwei gebundenen Exemplaren (mit Anlagen und Plandokumenten) sowie als CD/DVD im Fachbereichssekretariat fristgerecht abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung der Referentin oder des Referenten.

6. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten.

7. Der Rücktritt oder ein Aussetzen der Thesis sowie Fristversäumnisse müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden und sind krankheitsbedingt unter Vorlage eines ärztlichen Attestes statthaft. Die Modalitäten zu Ziffer 7.2 gelten entsprechend.

Zu 7.

Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

1. Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung bleibt die Anmeldung für die nächste Wiederholungsprüfung bestehen; dieser Prüfungstermin ist für die Wiederholungsprüfung bindend. Die Nichtteilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist in den Fällen von Abs. 2. möglich; in diesen Fällen gilt der nächst folgende Prüfungstermin als bindend. Bei geplanten, nicht verschiebbaren Studienzeiten an einer anderen Hochschule oder bei geplanten, nicht verschiebbaren Praxiszeiten kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zulassen.

2. Bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen oder erfolgt ein Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung, so sind die für das Fernbleiben, Fristversäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen. Ansonsten gilt der Prüfungstermin als nicht bestanden.

3. Wird ein Wahlmodul endgültig nicht bestanden, so kann der oder die Studierende statt dieses Moduls einmalig ein anderes Modul aus dem Wahlbereich wählen und hierzu die Prüfungen absolvieren. Bei Nichtbestehen auch dieses neuen Moduls sind ein Wahlmodul und damit das Studium endgültig nicht bestanden. Die Ersetzung eines Wahlmoduls ist nur einmalig möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu 8.

Wiederholen von Prüfungen

1. Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen. Ein Freiversuch ist nicht möglich.

2. Die Wiederholungsprüfungen sind nach der ersten Zulassung zu erbringen; maßgeblich für die erste Wiederholungsprüfung ist der erste folgende Prüfungstermin, bei einem weiteren Misserfolg hierbei der nächst folgende Prüfungstermin. Ansonsten gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Über zu begründende Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Bei Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können und vom Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, wird anschließend ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Einigen sich beide Prüfer sodann nicht auf eine Gesamtnote, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

Zu 11. Zeugnis

1. Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Abschlusszeugnis enthält alle Modulprüfungen zur Erreichung von mindestens 180 Leistungspunkten. Zusätzlich absolvierte, anerkannte Modulprüfungen mit Angabe der Leistungspunkte werden in das Zeugnis aufgenommen.
2. Auf schriftlichen Antrag an den Fachbereich werden bestandene Wahlmodule aus dem Zeugnis gestrichen, wenn insgesamt mehr als die erforderlichen 180 Leistungspunkte erreicht wurden und die erforderlichen Leistungspunkte vollständig erfüllt sind. Gestrichene Wahlmodule werden nicht zur Gesamtnotenbildung herangezogen.
3. Im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement erfolgt die Ausweisung des gewählten Schwerpunktbereiches. Hierzu sind die Nachweise der entsprechenden Schwerpunktmodule (Profilbildung), der Wahlpflichtmodule und der Thesis zu führen.
4. Mit der Ausgabe des Zeugnisses erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Diploma Supplement nach Anlage 4.
5. Die Bezeichnung „mit Auszeichnung bestanden“ wird bei einer Gesamtnote „sehr gut“ verliehen.
6. Mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem akademischen Bachelorgrad verliehen.

Zu 16.
Schlussbestimmungen

1. Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Bachelor Landschaftsarchitektur bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung bis spätestens zehn Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung.
2. Studierende mit Immatrikulation ab dem WS 2005 können schriftlich erklären, dass sie nach dieser neuen Prüfungsordnung studieren und geprüft werden wollen. Dazu erhalten sie sodann ein neues Prüfungsbuch.
3. Die Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum WS 2009/10 in Kraft.

Geisenheim, den 01.09.2009

Hochschule RheinMain
Fachbereich Geisenheim
Der Dekan

Prof. Dr. Löhnertz

Wiesbaden, den 01.09.2009

Hochschule RheinMain
Der Vizepräsident

Prof. Dr. – Ing. Henrici

Anhänge

- Anlage 1:** Studienprogramm mit Modularisierung, Leistungspunkten (CP), Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- Anlage 2:** Modulbestimmungen mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Schwerpunktmodulen (F,G,N) und Wahlmodulen
- Anlage 3 :** Nähere Bestimmungen für das Vorpraktikum
- Anlage 4** Diploma Supplement

Anlage 1
Studienprogramm mit Prüfungs- und Studienleistungen

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT	Form	TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester	WS	Workload	Prüfung Art		Richtung	
												Form	Programm		
31100	ABIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert							6	1	WS	180	K	Pflicht	FGN
3110a	Geologie	Emde	e	V		50	1	1	1	1	WS			Pflicht	FGN
3110b	Pedologie	Emde	e	V		50	2	1	2	1	WS			Pflicht	FGN
3110c	Klimatologie	Schmitt	e	V		50	1	1	1	1	WS			Pflicht	FGN
3110d	Hydrologie und Limnologie	Werk	i	V		50	1	1	2	1	WS			Pflicht	FGN
31110	ANGEWANDTE INFORMATIK	Jaki							6	1	WS	180		Pflicht	FGN
31112	Grundlagen der Informatik	Jaki	i	V		50	0,5	1	1	1	WS		K	Pflicht	FGN
3111a	Datenverarbeitung (Übung)	Franssen	i	Ü		20	2	3	2	1	WS			Pflicht	FGN
3111b	Einführung CAD	Peters	i	V		50	0,5	1	1	1	WS			Pflicht	FGN
31114	Konstruktion und Planerstellung mit CAD	Peters	i	Ü		20	2	3	2	1	WS		BA	Pflicht	FGN
31120	BÖDEN, ERDEN UND SUBSTRATE FÜR DIE LANDSCHAFT	Roth-Kleyer							3	1	WS	90		Pflicht	FGN
31122	Böden, Erden und Substrate für die LA	Roth-Kleyer	i	V		50	1	1	1	1	WS		K	Pflicht	FGN
3112a	Böden, Erden und Substrate für die LA (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S		15	2	3	2	1	WS		T	Pflicht	FGN
31130	GEHÖLZKUNDE	Behrens							3	1	WS	90	K	Pflicht	FGN
31132	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Behrens	i	V		50	0,5	1	2	1	WS			Pflicht	FGN
31132	Allg. Ansprache und Biologie der Gehölze	Rückert	i	V		50	0,5	1	1	1	WS			Pflicht	FGN
3113a	Gehölzbestimmung Grundkurs	Behrens	i	Ü		20	0,5	2	1	1	WS		T	Pflicht	FGN
3113a	Gehölzbestimmung Grundkurs	Rückert	i	Ü		20	0,5	2	1	1	WS		T	Pflicht	FGN
31140	GESTALTLEHRE / DARSTELLUNGSTECHNIKEN (FÜR ARCHITECTEN)	Hottenträger							6	1	WS	180		Pflicht	FGN
31142	Freiraumplanung, Gestaltlehre	Hottenträger	i	V		50	2	1	2	1	WS		K	Pflicht	FGN
3114a	Grundlagen des Entwerfens	Hottenträger	i	S		15	2	3	2	1	WS			Pflicht	FGN
3114b	Darstellungstechniken	Bittkau	e	Ü		20	2	3	2	1	WS		T	Pflicht	FGN
31150	METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG	Werk							6	1	WS	180	K	Pflicht	FGN
3115a	Einführung NuL	Werk	i	V		50	2	1	2	1	WS			Pflicht	FGN
3115b	Planungstheorie und Methodik	Werk	i	V		50	1	1	1	1	WS			Pflicht	FGN
3115c	Allgemeine Rechtsgrundlagen	Werk	i	V		50	3	1	3	1	WS			Pflicht	FGN

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT	Form	TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester		Workload	Prüfung Art	Richtung	
31160	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN	Werk						3	2	SS	90	Pflicht	FGN	
31162	Besondere Rechtsgrundlagen / Naturschutzrecht	Werk	i	V	50	3	1	3	2	SS	K	Pflicht	FGN	
31170	GEHÖLZE UND PFLANZENVERWENDUNG	Behrens						6	2	SS	180	Pflicht	FGN	
3117a	Gehölkunde	Behrens	i	SU	50	2	2	2	2	SS		Pflicht	FGN	
31172	Bepflanzungsplanung	Hottenträger	i	S	15	1	3	2	2	SS	BA	Pflicht	FGN	
31174	Gehölkunde	Behrens	i	V	50	1	1	1	2	SS	(K)	Pflicht	FGN	
3117b	Mediterrane Gehölze und ihre Verwendung	Heller	i	V	50	1	1	1	2	SS	(K)	Pflicht	FGN	
31180	STADTGRÜN UND WOHNUNGSNAHES GRÜN (FP II)	Hottenträger						3	2	SS	90	Pflicht	FGN	
3118a	Stadtgrün und Freiraum	Paul	i	V	50	1	1	1	2	SS		Pflicht	FGN	
31182	Entwerfen wohnungsnaher Freiflächen	Hottenträger	i	S	15	2	3	2	2	SS	BA	Pflicht	FGN	
31190	VERMESSUNG GRUNDLAGEN UND FACHMATHEM/	Velten						6	2	SS	180	K	Pflicht	FGN
3119a	Grundlagen der Vermessung	Englisch	e	V	50	2	1	2	2	SS		Pflicht	FGN	
3119b	Geländeübungen	Englisch	e	Ü	20	1	3	1	2	SS	T	Pflicht	FGN	
3119c	Fachmathematik	Velten	i	V	50	2	1	2	2	SS		Pflicht	FGN	
3119d	Fachphysik	Jaki	i	V	50	1	1	1	2	SS		Pflicht	FGN	
34200	GRUNDLAGEN GALABAU	Roth-Kleyer						6	2	SS	180	K	Schwerpunkt	FGO
3420a	Vegetationstechnik I	Roth-Kleyer	i	V	50	1	1	1	2	SS		Schwerpunkt	FGO	
3420b	Vegetationstechnik I (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S	15	2	2	3	2	SS	T	Schwerpunkt	FGO	
3420c	Grundzüge des Bauvertragswesens	Helget	i	V	50	1	1	2	2	SS		Schwerpunkt	FGO	
34210	WEGEBAU	Uhle						6	2	SS	180	BA	Schwerpunkt	FGO
3421a	Materialkunde (Wegebau)	Uhle	i	V	50	1	1	1	2	SS		Schwerpunkt	FGO	
3421b	Wegebau	Uhle	i	V	50	1	1	1	2	SS		Schwerpunkt	FGO	
3422c	Darstellungstechnik (Bauzeichnungen)	Uhle	i	S	15	1	3	1	2	SS		Schwerpunkt	FGO	
3421d	Wegebau (Seminar)	Uhle	i	S	15	2	3	3	2	SS		Schwerpunkt	FGO	
33220	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert						6	2	SS	180	K	Schwerpunkt	N
3322a	Ökologie	Rückert	i	V	50	2	1	2	2	SS		Schwerpunkt	N	
3322b	Botanik	Schröder	i	V	50	2	1	2	2	SS		Schwerpunkt	N	
3322c	Pflanzenbestimmung	Eimert	i	S	15	2	1	2	2	SS	T	Schwerpunkt	N	
33230	BIOTOPKUNDE	Rückert						6	2	SS	180		Schwerpunkt	NO
33232	Biotopkunde	Rückert	i	V	50	3	1	3	2	SS	K	Schwerpunkt	NO	
3323a	Biotopkunde (Übung)	Rückert	i	Ü	20	3	1	3	2	SS	T	Schwerpunkt	NO	
35240	CAD PROJEKTBEARBEITUNG	Uhle						2	2	SS	90		Wahl	
35242	Konstruktion und Planerstellung mit CAD II	Peters	i	Ü	20	2	2	2	2	SS	BA	Wahl		
35250	FREIES ZEICHNEN	Hottenträger						3	2	SS	90		Wahl	
35252	Freies Zeichnen	Hottenträger	i	Ü	20	2	1	3	2	SS	BA	Wahl		
35252	Freies Zeichnen	Sattler	i	Ü	20	2	1	0	2	SS		Wahl		
35260	LANDNUTZUNG UND RESSOURCENSCHUTZ	Werk						6	2	SS	180	K	Wahl	
3526a	Ressourcenschutz	Werk	i	V	50	1	1	1	2	SS		Wahl		
3526b	Landwirtschaft und Landbau	Rückert	i	V	50	1	1	2	2	SS		Wahl		
3526c	Forstwirtschaft und Waldbau	Werk	i	V	50	2	1	3	2	SS		Wahl		
35270	LANDSCHAFTSPFLEGE / KULTURLANDSCHAFTSG	Rückert						6	2	SS	180		Wahl	
35272	Landschaftspflege	Rückert	i	V	50	2	1	3	2	SS	BA	Wahl		
35274	Kulturlandschaftsgeschichte	Werk	i	V	50	2	1	3	2	SS	K	Wahl		
35280	LAYOUT UND PRÄSENTATION	Bartfelder						2	2	SS	90		Wahl	
35282	Präsentation und DTP	Franssen	i	Ü	20	2	2	2	2	SS	BA	Wahl		

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT	Form	TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester	WS	Workload	Prüfung Art	Richtung	
31290	PFLANZENVERWENDUNG IM STADTGRÜN / STÄDT	Paul						6	3	WS	180	Pflicht	FGN	
3129a	Städtische Freiräume	Paul	i	V	50	1	1	1	3	WS		Pflicht	FGN	
31292	Entwerfen öffentlicher Freiräume	Paul	i	S	15	2	3	2	3	WS	BA	Pflicht	FGN	
3129b	Pflanzenverwendung- Gehölze	Hottenträger	i	V	50	1	1	1	3	WS		Pflicht	FGN	
31294	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hottenträger	i	S	15	2	1	2	3	WS	BA	Pflicht	FGN	
31294	Bepflanzungsplanung- Gehölze	Bosch	i	S	15	2	2	0	3	WS		Pflicht	FGN	
34200	BAUABLAUF	Helget							3	3	WS	180	Schwerpunkt	FGO
34201	Grundzüge Bauablauf (VOB)	Helget	i	V	50	1	1	1	3	WS	K	Schwerpunkt	FGO	
34202	Grundzüge Bauablauf (VOB) (Seminar)	Helget	i	S	15	2	#BEZUG!	2	3	WS	BA	Schwerpunkt	FGO	
34210	HOCHBAUKONSTRUKTION / KLEINARCHITEKTUR I	Uhle							6	3	WS	180 BA	Schwerpunkt	FO
3421a	Materialkunde I	Uhle	i	V	50	1	1	1	3	WS		Schwerpunkt	FO	
3421b	Darstellungstechnik (Bauzeichnungen)	Uhle	i	S	15	1	2	1	3	WS		Schwerpunkt	FO	
3421c	Entwurf u. Baukonstruktion	Uhle	i	V	50	2	1	2	3	WS		Schwerpunkt	FO	
3421d	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	i	S	15	2	#BEZUG!	2	3	WS		Schwerpunkt	FO	
34220	STAUDENKUNDE - GRUNDLAGEN	Hottenträger							3	3	WS	180	Schwerpunkt	F
3422a	Staudenverwendung	Schmidt	e	V	50	1	1	2	3	WS		Schwerpunkt	F	
34222	Entwürfe	Schmidt	e	S	15	1	2	1	3	WS	BA	Schwerpunkt	F	
34230	BAUBETRIEBSLEHRE	Helget							3	3	WS	180	Schwerpunkt	GO
34232	Baubetriebslehre	Helget	i	V	50	1	1	2	3	WS	K	Schwerpunkt	GO	
34234	Baubetriebslehre (Seminar)	Helget	i	S	15	1	2	1	3	WS	BA	Schwerpunkt	GO	
34240	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Roth-Kleyer							6	3	WS	180	Schwerpunkt	GO
34242	Erdbau	Roth-Kleyer	i	V	50	1	1	2	3	WS	K	Schwerpunkt	GO	
3424a	Erdbau (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S	15	2	#BEZUG!	1	3	WS	T	Schwerpunkt	GO	
34244	Vegetationstechnik II	Roth-Kleyer	i	V	50	1	1	2	3	WS	K	Schwerpunkt	GO	
3424b	Vegetationstechnik II (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S	15	1	2	1	3	WS	T	Schwerpunkt	GO	
34250	VERMESSUNG UND ERDMASSENERECHNUNG	Bartfelder							3	3	WS	90	Schwerpunkt	GO
34252	Vermessung u. Erdmassenberechnung	Englisch	e	V	50	1	1	2	3	WS	K	Schwerpunkt	GO	
3425a	Geländeübungen	Englisch	e	Ü	20	1	2	1	3	WS	T	Schwerpunkt	GO	
33260	GEOGRAFISCHE INFORMATIONSSYSTEME	Bartfelder							6	3	WS	180	Schwerpunkt	N
33262	Vorlesung GIS	Bartfelder	i	V	50	2	1	3	3	WS	K	Schwerpunkt	N	
3326a	Seminar GIS	Bartfelder	i	S	15	3	2	3	3	WS	T	Schwerpunkt	N	
35520	FREIRAUMGEBUNDENE ERHOLUNGSPLANUNG IN	Bartfelder							3	3	WS	90 K	Wahl	
3552a	Einführung Erholungsplanung	Bartfelder	i	V	50	2	1	2	3	WS		Wahl		
3552b	Landschaftseignung und Erholungsnutzung	Bartfelder	i	S	15	1	2	1	3	WS		Wahl		
34270	LANDSCHAFTSPLANUNG U. EINGRIFFSREGELUNG	Bartfelder							6	3	WS	180 K	Schwerpunkt	NO
3427a	Landschaftsplanung	Bartfelder	i	V	50	1	1	2	3	WS		Schwerpunkt	NO	
3427b	Eingriffsregelung und Kompensation	Bartfelder	i	V	50	1	1	2	3	WS		Schwerpunkt	NO	
3427c	Landschaftsplanung (Seminar)	Bartfelder	i	S	15	2	1	2	3	WS		Schwerpunkt	NO	
3427d	Kostenermittlung und Kalkulation zum LAP	Helget	i	Ü	20	0,5	1		3	WS		Schwerpunkt	NO	

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT	Form	TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester		Workload	Prüfung Art	Richtung	
32280	PROJEKTPLANUNG I – FREIRAUMPLANUNG	Paul						9	4	SS	180	Wahlpflicht	F	
32282	Projektplanung	Paul	i	S	15	5	1	9	4	SS		P	Wahlpflicht	F
32290	PROJEKTPLANUNG I - GALABAU	Helget						9	4	SS	180	Wahlpflicht	G	
32292	Projekt GALABAU	Helget	i	S	15	5	1	9	4	SS		P	Wahlpflicht	G
32300	PROJEKTPLANUNG I - NUL	Bartfelder						9	4	SS	180	Wahlpflicht	N	
32302	Projekt NUL I	Bartfelder	i	S	15	5	1	9	4	SS		P	Wahlpflicht	N
34310	KOSTENERMITTLUNG	Helget						3	4	SS	180	Schwerpunkt	FGO	
3431a	Kostenermittlung	Helget	i	V	50	1	1	1	4	SS			Schwerpunkt	FGO
34312	Kostenerm-Übung	Helget	i	Ü	20	1	2	2	4	SS		BA	Schwerpunkt	FGO
34320	GRUNDLAGEN DER STADTPLANUNG	Uhle						6	4	SS	180 K	Schwerpunkt	FNO	
3432a	Grundlagen d. Stadtplanung	Uhle	i	V	50	2	1	2	4	SS			Schwerpunkt	FNO
3432b	Angewandte Stadtplanung	Uhle	i	S	15	1	2	2	4	SS		T	Schwerpunkt	FNO
3432c	Planungsrecht	Uhle	i	V	50	2	1	2	4	SS			Schwerpunkt	FNO
34330	ENTWURFSPLANUNG UND NORMEN, PROJEKTOR	Paul						6	4	SS	180	Schwerpunkt	FO	
34332	Anwendung normativer Grundlagen	Paul	i	V	50	1	1	1	4	SS		K	Schwerpunkt	FO
34334	Entwerfen spezieller Freiräume	Hottenträger	i	S	15	2	2	2	4	SS		BA	Schwerpunkt	FO
34336	Projektorganisation	Paul	i	S	15	3	1	3	4	SS		K	Schwerpunkt	FO
33340	STAUDENKUNDE VERTIEFUNG - PFLANZPLÄNE	Hottenträger						3	4	SS	180	Schwerpunkt	F	
33342	Staudenverwendung und Entwürfe	Schmidt	e	Ü	20	2	2	3	4	SS		BA	Schwerpunkt	F
33350	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Roth-Kleyer						6	4	SS	180 K	Schwerpunkt	G	
3335a	Bodenmechanik	Roth-Kleyer	i	V	50	1	1	2	4	SS		(K)	Schwerpunkt	G
3335b	Bodenmechanik (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S	15	2	2	2	4	SS		T	Schwerpunkt	G
3335c	Sportplatzbau	Seegmüller	e	V	50	2	1	2	4	SS		(K)	Schwerpunkt	G
34360	INGENIEURBIOLOGIE / BEGRÜNUNGSVERFAHREN	Roth-Kleyer						6	4	SS	180 K	Schwerpunkt	GO	
3436a	Ingenieurbiologie	Roth-Kleyer	i	V	50	1	1	1	4	SS			Schwerpunkt	GO
3436b	Ingenieurbiologie (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S	15	1	2	2	4	SS		T	Schwerpunkt	GO
3436c	Begrünungsverfahren	Roth-Kleyer	i	V	50	1	1	1	4	SS			Schwerpunkt	GO
3436d	Begrünungsverfahren (Seminar)	Roth-Kleyer	i	S	15	1	2	2	4	SS		T	Schwerpunkt	GO
34370	KALKULATION	Helget						3	4	SS	180	Schwerpunkt	GO	
34372	Kalkulation	Helget	i	V	50	1	1	1	4	SS		K	Schwerpunkt	GO
34374	Kalkulation-Übung	Helget	i	Ü	20	2	2	2	4	SS		BA	Schwerpunkt	GO
33380	BIOTOPKARTIERUNG	Rückert						3	4	SS	180 BA	Schwerpunkt	N	
3338a	Biotopkartierung	Rückert	i	V	50	0,5	1	1	4	SS			Schwerpunkt	N
3338b	Biotopkartierung	Rückert	i	Ü	20	0,5	1	1	4	SS			Schwerpunkt	N
3338c	Biotopkartierung dig. Verarbeitung	Peters	i	Ü	20	1	1	1	4	SS			Schwerpunkt	N
34390	SCHUTZGEBIETE UND ARTENSCHUTZ	Werk						6	4	SS	180 K	Schwerpunkt	NO	
3439a	Schutzgebiete des Naturschutzes...	Werk	i	V	50	2	1	3	4	SS			Schwerpunkt	NO
3439b	Managementpläne	Werk	i	V	50	1	1	1	4	SS			Schwerpunkt	NO
3439c	Artenschutzbestimmungen	Werk	i	V	50	1	1	2	4	SS			Schwerpunkt	NO
33400	TIERÖKOLOGIE UND FAUNISTIK	Rückert						3	4	SS	90 BA	Schwerpunkt	N	
3340a	Einführung in die Faunistik und Tierökologie	Fuhrmann	e	V	50	2	1	2	4	SS			Schwerpunkt	N
3340b	Tierökologisches Praktikum	Fuhrmann	e	P	20	1	1	1	4	SS			Schwerpunkt	N
35410	GROSSE EXKURSION	Werk						3	4	SS	180 T	Wahl		
3541a	Exkursionsvorbereitung	NN-intern	i	V	50	1	1	1	4	SS			Wahl	
3541b	Teilnahme und Vortrag	NN-intern	i	Ü	20	1	2	2	4	SS			Wahl	
35420	VISUELLE GRAFISCHE DATENVERARBEITUNG (3D)	Bartfelder						3	4	SS	90 BA	Wahl		
3542a	Visuelle Datenverarbeitung	Franssen	i	V	50	1	1	1	4	SS			Wahl	
3542b	Visuelle Datenverarbeitung - Seminar	Franssen	i	S	15	2	1	2	4	SS			Wahl	
35430	GELÄNDEPRAKTIKUM BIOTOPKUNDE	Rückert						3	4	SS	90 BA	Wahl		
3543a	Geländepraktikum Biotopkunde	Rückert	i	P	20	2	1	3	4	SS			Wahl	

Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT:Form TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester	Workload	Prüfung Art	Richtung
-------------------------------	--------	-------------	-----	---------	---------	----------	----------	-------------	----------

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT	Form	TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester	WS	Workload	Prüfung Art	Richtung	
31430	BERUFSBEZOGENE PRAXISZEIT	Bahmann						12	5	WS		BA	Pflicht	FGN
3143a	Berufsbezogene Praxiszeit	Bahmann	i	P	20	2	1	12	5	WS			Pflicht	FGN
32440	PROJEKTPLANUNG II – FREIRAUMPLANUNG	Paul						9	5	WS	180 P		Wahlpflicht	F
32442	Projektplanung Freiraumplanung II	Paul	i	S	15	5	1	9	5	WS			Wahlpflicht	F
32450	PROJEKTPLANUNG II - GALABAU	Helget						9	5	WS	180 P		Wahlpflicht	G
32452	Projekt II GaLaBau	Helget	i	S	15	5	1	9	5	WS			Wahlpflicht	G
32460	PROJEKTPLANUNG II - NUL	Werk						9	5	WS	180 P		Wahlpflicht	N
32462	Projekt N II	Werk	i	S	15	5	1	9	5	WS			Wahlpflicht	N
33470	NUTZUNGSANSPRÜCHE AN FREIRÄUME (FP V)	Paul						3	5	WS	90		Schwerpunkt	F
3347a	FP im Kontext gesellschaftlichen Wandels	Paul	i	V	50	1	1	1	5	WS			Schwerpunkt	F
33472	Stegreifentwerfen	Paul	i	S	15	2	2	2	5	WS		BA	Schwerpunkt	F
33480	SONDERKONSTRUKTION / HOCHBAUKONSTRUKTION	Uhle						6	5	WS	180 BA		Schwerpunkt	F
3348a	Materialkunde II	Uhle	i	V	50	1	1	2	5	WS			Schwerpunkt	F
3348b	Entwurf u. Baukonstruktion II (Sonderk.)	Uhle	i	V	50	1	1	1	5	WS			Schwerpunkt	F
3348c	Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	i	S	15	2	2	3	5	WS			Schwerpunkt	F
33490	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Helget						6	5	WS	180		Schwerpunkt	G
33492	Bauabwicklung	Helget	i	V	50	2	1	3	5	WS		K	Schwerpunkt	G
3349a	Bauabwicklung Seminar	Helget	i	S	15	2	2	3	5	WS		T	Schwerpunkt	G
33500	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Uhle						6	5	WS	180 K		Schwerpunkt	N
3350a	Stadtplanung u. Planungsrecht	Uhle	i	V	50	1	1	2	5	WS			Schwerpunkt	N
3350b	Projektorientierte Stadtplanung	Uhle	i	S	15	2	2	2	5	WS		T	Schwerpunkt	N
3350c	Baugeschichte u. Geschichte der Stadt	Sattler	i	V	50	2	1	2	5	WS			Schwerpunkt	N
35510	ARBEITSSICHERHEIT	Helget						1	5	WS	90 K		Wahl	
3551a	Arbeitssicherheit	Pargmann	i	V	50	1	1	1	5	WS			Wahl	
35530	GARTENKUNST U. GARTENDENKMALPFLEGE	Hottenträger						6	5	WS	180		Wahl	
35532	Geschichte der Gartenkunst	Hottenträger	i	V	50	2	1	3	5	WS		K	Wahl	
3553a	Gartenkunst und Gartendenkmalpflege	Hottenträger	i	S	15	2	2	3	5	WS		T	Wahl	
35540	GRÜNMANAGEMENT	Helget						6	5	WS	180		Wahl	
35542	Grünflächen- und Facilitymanagement	Prollius	e	V	50	1	1	2	5	WS		K	Wahl	
3554a	Grünflächen- und Facilitymanagement (Seminar)	Prollius	e	S	15	2	2	2	5	WS			Wahl	
3554b	Baumpflege	Molitor	e	Ü	20	1	1	2	5	WS		T	Wahl	
35550	UMWELTBELANGE IN DER SPORTSTÄTTENPLANUNG	Bartfelder						3	5	WS	180 BA		Wahl	
3555a	Umweltbelange und Sportstättenplanung	Bartfelder	i	V	50	1	1	2	5	WS			Wahl	
3555b	Umweltbelange und Sportstättenplanung (Seminar)	Bartfelder	i	S	15	1	1	1	5	WS			Wahl	
35560	UMWELTPRÜFUNGEN UND FACHPLANUNGEN	Bartfelder						6	5	WS	90		Wahl	
35562	Umweltprüfungen	Bartfelder	i	V	50	1	1	2	5	WS		K	Wahl	
35564	UVP, SUP, FFH-VP Seminar	Bartfelder	i	S	15	2	1	3	5	WS		BA	Wahl	
3556a	Fallkonstellationen	Bartfelder	i	S	15	1	1	1	5	WS			Wahl	

Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	EXT	Form	TN	SWS	Gruppen	Credits	Semester		Workload	Prüfung Art	Richtung
35570	ARBEITS- UND BERUFSPÄDAGOGIK	Helget						3	6	SS	90	Wahl	
35572	Arbeits- u. Berufspädagogik	Gros	i	V	50	2	1	2	6	SS		K	Wahl
3557a	Ausbildereignung	Gros	i	Ü	20	1	1	1	6	SS		T	Wahl
35580	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Helget						3	6	SS	180	Wahl	
35582	Betriebswirtschaftslehre	Müller	e	V	50	2	1	2	6	SS		K	Wahl
3558a	Betriebswirtschaftslehre (Übung)	Müller	e	Ü	20	1	2	1	6	SS		T	Wahl
35590	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Werk						3	6	SS	180 BA	Wahl	
3559a	Einführung Schlüsselqualifikationen	NN-intern	i	V	50	1	1	1	6	SS			Wahl
3559b	Schlüsselqualifikationen (Seminar)	NN-intern	i	Ü	20	1	1	2	6	SS			Wahl
35600	SPEZIELLE ASPEKTE DER FREIRAUMPLANUNG	Paul						3	6	SS	90 BA	Wahl	
3560a	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung	Paul	i	V	50	1	1	1	6	SS			Wahl
3560b	Spezielle Aspekte der Freiraumplanung (Seminar)	Paul	i	S	15	1	1	2	6	SS			Wahl
35610	SPEZIELLE ASPEKTE IM GALABAU	Helget						3	6	SS	90 BA	Wahl	
3561a	Spezielle Aspekte im GaLaBau	Helget	i	V	50	1	1	1	6	SS			Wahl
3561b	Spezielle Aspekte im GaLaBau (Seminar)	Helget	i	S	15	1	1	2	6	SS			Wahl
35620	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Bartfelder						3	6	SS	90 BA	Wahl	
3562a	Spezielle Aspekte von Nul	Bartfelder	i	V	50	1	1	1	6	SS			Wahl
3562b	Spezielle Aspekte von Nul (Seminar)	Bartfelder	i	S	15	1	1	2	6	SS			Wahl
35630	UMWELTBELASTUNGEN UND -GEFÄHRDUNGEN	Roth-Kleyer						3	6	SS	90	Wahl	
35632	Umweltbelastungen und -gefährdungen	Boeschen	i	V	50	1	1	2	6	SS		K	Wahl
3563a	Umweltbelastungen und -gefährdungen (Seminar)	Boeschen	i	S	15	1	1	1	6	SS		T	Wahl
39050	THESIS	NN-intern	i						12			Pflicht	FGN
						243,5			332				

Faktor CNW:	55
V	50
S	15
Ü	20
P	20
SU	50

- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Kalkulation (3)
- Bauabwicklung im Galabau (6)
- Projektplanung I Galabau (9) (Wahlpflichtmodul)
- Projektplanung II Galabau (9) (Wahlpflichtmodul)

2.3. Schwerpunktmodule: Naturschutz / Umweltprüfungen

- Biotische Grundlagen (6)
- Biotopkunde (6)
- Geografische Informationssysteme (6)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Biotopkartierung (3)
- Schutzgebiete und Artenschutz (6)
- Tierökologie und Faunistik (3)
- Stadtplanung und Planungsrecht (6)
- Projektplanung I NuL (9) (Wahlpflichtmodul)
- Projektplanung II NuL (9) (Wahlpflichtmodul)

3. Wahlpflichtmodule (Studium ohne Schwerpunkt)

- Grundlagen Galabau (6)
- Wegebau (6)
- Biotopkunde (6)
- Bauablauf (3)
- Hochbaukonstruktion/Kleinarchitektur I (6)
- Baubetriebslehre (3)
- Erdbau und Vegetationstechnik (6)
- Vermessung und Erdmassenberechnung (3)
- Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- Kostenermittlung (3)
- Grundlagen der Stadtplanung (6)
- Entwurfsplanung und Normen, Projektorganisation (6)
- Ingenieurbiologie / Begrünungsverfahren (6)
- Kalkulation (3)
- Schutzgebiete und Artenschutz (6)
- Geländepraktikum Biotopkunde (3)
- Projektplanung I (9)
- Projektplanung II (9)

4. Wahlmodule (Profilbildung)

- CAD Projektbearbeitung (2)
- Freies Zeichnen (3)

- Landnutzung und Ressourcenschutz (6)
- Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte (6)
- Geländepraktikum Biotopkunde (3)
- Layout und Präsentation (2)
- Große Exkursion (3)
- Visuelle Datenverarbeitung 3D (3)
- Arbeitssicherheit (1)
- Freiraumgebundene Erholungsplanung in Ballungsräumen (3)
- Geschichte u. Theorien der Gartenkunst / Gartendenkmalpflege (6)
- Grünmanagement (6)
- Umweltbelange in der Sportstättenplanung (3)
- Umweltprüfung und Fachplanung (6)
- Arbeits- und Berufspädagogik (3)
- Betriebswirtschaftslehre (3)
- Schlüsselqualifikation (3)
- Spezielle Aspekte der FP (3)
- Spezielle Aspekte des Galabau (3)
- Spezielle Aspekte von NUL (3)
- Umweltbelastung und Gefährdung (3)

- Module aus dem Studiengang Gartenbau (Bachelor):
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft (3) (5013)
 - Boden & Ernährung (6) (5043)
 - Pflanzenökologie (6) (5012)
 - Baumschule (6) (5033)
 - Innenraumbegrünung (6) (5042)
 - Bewässerung und Atomisierung I (3) (5039)
 - Betriebsführung und Management (3) (5064)
 - Investition und Finanzierung (6) (5065)
 - Ressourcen & Umwelt (6) (5068)

- Module aus dem Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor)
 - Wasserbau und Wasserwirtschaft (4)
 - Hydrologie und Wasserwirtschaft (5)
 - Siedlungswasserwirtschaft (4)
 - GIS/CAD (5)

Anlage 3

Nähere Bestimmungen für das Vorpraktikum

§ 1 Ziele

Das Vorpraktikum soll Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und Einblick in das Berufsfeldes geben. Es sollen Grundkenntnisse erworben werden, die dazu befähigen, das praxisbezogene Studium zu bewältigen und das notwendige berufsbezogene Wissen im Grundverständnis mitzubringen.

§ 2 Ausbildungsdauer

Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. In Ausnahmefällen, wenn die Immatrikulation im gleichen Jahr wie die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt oder bei Absolvieren eines freiwilligen Jahres müssen mindestens 6 Wochen des Vorpraktikums bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die fehlenden Wochen sollen in diesem Fall studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden; dies gilt auch bei Immatrikulationen in ein höheres Fachsemester.

Über weitere Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Nr. 1.1.3 der Prüfungsordnung ist zu beachten. Die Abschnitte im Vorpraktikum sollen mindestens 4 Wochen zusammenhängende Zeiten in einer Institution umfassen. Im Übrigen gilt die Prüfungs- und Studienordnung.

§ 3 Anrechnungszeiten

1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ersetzt das Praktikum. Der Fachbereich empfiehlt für das Studium grundsätzlich den Abschluss dieser Berufsausbildung.
2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner in den anderen Fachrichtungen wird auf die Praktikumszeit mit 6 Wochen angerechnet. Entsprechendes gilt für das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ). Die restlichen 6 Wochen sind in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau abzuleisten.
3. Bei anderen artverwandten, abgeschlossenen Ausbildungen (z. B. Forst- oder Landwirten und Bauzeichnern), kann eine Anrechnung im Umfang von bis zu 6 Wochen erfolgen, wenn es den geforderten Praktikuminhalten entspricht. Praktikumszeiten in Baumschulen oder ähnlichen Institutionen können bis zu 4 Wochen angerechnet werden.
4. Praktika im Garten- und Landschaftsbau aus Schulpraktika werden mit diesen Zeiten anerkannt.
5. Praktika in Gartencentern, in Planungsbüros und Verwaltungen ohne Ausführungsarbeiten im Garten- und Landschaftsbau oder der Grünflächenpflege werden nicht anerkannt.

§ 4 Ausbildungsbetriebe

1. Das Vorpraktikum ist in privatwirtschaftlichen Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus und der ausführenden Landschaftspflege oder vergleichbaren öffentlichen Betrieben, Grünflächenämtern (Ausführung und Pflege) und Institutionen abzuleisten.
2. Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben und Institutionen des Auslands abgeleistet werden.

§ 5 Praktikumsbeauftragte

1. Der Fachbereich benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten, der/die für die organisatorische Abwicklung des Praktikums seitens der Hochschule Sorge trägt.
2. Der oder die Praktikumsbeauftragte ist für die Anerkennung der Nachweise zum Vorpraktikum verantwortlich. Die Nachweise sind von den Studierenden rechtzeitig vorzulegen.

§ 6 Inhalte des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums sollen folgende Themenbereiche umfassen:

1. **Betriebs- und Büroorganisation**
Anfertigung einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der ökonomischen und betriebstechnischen Gegebenheiten einschließlich Darstellung der Organisation des Ausbildungsbetriebes.
2. **Baustellenorganisation und Maßnahmendurchführung**
Flächenaufteilung, Übertragen von Plänen, Bodenarbeiten, Maßnahmendurchführung
3. **Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung**
Kenntnisse wichtiger einheimischer Pflanzen marktgängiger Gehölze und Stauden und ihrer Verwendung, Qualitätsnormen, Pflanzungen von Gehölzen und Stauden, Grünflächenherstellung
4. **Kultur- und Pflegemaßnahmen**
Pflege und Unterhaltung von Pflanzen und Pflanzflächen, Grünflächenpflege, Landschaftspflegemaßnahmen
5. **Maschinen und Geräte**
Kenntnisse von Geräten und Maschinen des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landschaftspflege einschließlich ihrer Verwendung
6. **Baustoffverwendung**
Kenntnisse über die wichtigen Materialien im Garten- und Landschaftsbau und ihrer Verwendung

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis über die Dauer (§2 und § 3) und Inhalte (§ 6) ist durch ein Berichtsheft zu führen. Eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte ist vorzulegen, aus der die geleisteten Praxisinhalte ersichtlich sind. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte aufgrund eigener Sachkunde.

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin / der Praktikant mit dem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag abschließt.

Der Fachbereich Geisenheim kann für das Vorpraktikum weder Praktikantenplätze oder -betriebe verbindlich nachweisen noch Praktikantenverträge genehmigen.

Anlage : Zum Berichtsheft

1) Anleitung für die Führung eines Berichtsheftes

Jede Praktikantin / jeder Praktikant hat während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Hierfür sollen die offiziellen Berichtshefte für die Berufsausbildung benutzt werden. Das Berichtsheft bleibt Eigentum der Praktikantin / des Praktikanten. Das Berichtsheft soll klar strukturiert aufgebaut sein und durch Materialien ergänzt werden.

Das Führen eines Berichtsheftes ist Pflicht und Teil des Vorpraktikums. Dabei sind Aufzeichnungen über das Geschehen und über die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb zu machen: Diese gliedern sich in Tages- oder Wochenberichte, Erfahrungsberichte und einer Beschreibung des Ausbildungsbetriebes bzw. des zutreffenden Arbeitsbereiches bei einem Großbetrieb.

Die für die Anerkennung des Praktikums geforderten Berichte sind der Hochschule zur Immatrikulation und in den benannten Ausnahmen für die weiteren Zeiten der oder dem Praktikumsbeauftragten rechtzeitig vorzulegen.

2) Berichte

Es sind die im Ausbildungsbetrieb durchgeführten Arbeiten zu beschreiben, an denen der / die Praktikant/-in beteiligt war. Es sind u.a. einzutragen: Ort und Art der Arbeit, die verwendeten Maschinen und Geräte, Materialien, die Arbeitsleistung sowie die Anzahl der eingesetzten Personen, die bearbeitete Fläche oder Menge und die Rahmenbedingungen und Witterungsverhältnisse. Die Aufzeichnungen sollen wöchentlich zusammengefasst werden.

Zusätzlich ist der Erfahrungsbericht anzufertigen. Dieser gliedert sich nach den in den Praxisinhalten aufgeführten Themen und soll die Zusammenfassung der gewonnenen Erfahrungen vermitteln. In diesem Teil sind das praktische Geschehen und die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb darzustellen. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleitung zur Einsicht vorgelegt, besprochen und abgezeichnet.

3) Beschreibung des Ausbildungsbetriebes oder des ausbildenden Betriebsteils

In dieser Beschreibung sind folgende Themen zu skizzieren:

- a) Lageplan mit wesentlichen Angaben zu den Gebäuden und ihrer Funktion, Wegen und Freiflächen, Überblick der angebauten Kulturen, Bodenverhältnisse
- b) Organigramm, Zuständigkeiten
- c) Technische Ausstattung (Maschinen und Geräte).
- d) Zahl der betriebseigenen Arbeitskräfte und Aushilfskräfte.

Anlage 4 Diploma supplement



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION
 - 1.1 **Familienname / Family Name**
 - 1.2 **Vorname / First Name**
 - 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth**
 - 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID**
2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION
 - 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification**
Bachelor of Engineering / B.Eng.
 - 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies**
Landscape architecture / Landschaftsarchitektur
 - 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification**
Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
 - 2.4 **Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies**
Fachbereich / Department Geisenheim
 - 2.5 **Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction**
Deutsch / German
3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF
 - 3.1 **Ebene der Qualifikation / Level of Qualification**
Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Science ; 3.0 Jahre Vollzeitstudium ;
Bachelor- Thesis / First degree: Bachelor of Engineering (3.0 years), single subject, with thesis
 - 3.2 **Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements**
Fachhochschulreife oder Hochschulreife / Higher Education Qualification or General/Specialised
Higher Education Qualification



4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit , 3.0 Jahre (6 Semester) / 3.0 years, Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Landschaftsarchitektur (B.Eng.) und qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in dem weiten und sich schnell wandelnden Berufsfeld der Landschaftsarchitektur auf nationaler und internationaler Ebene.

Das Studium soll die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Inhalte und Methoden vermitteln,

- um ein breites Spektrum von auf Theorie basierendem Wissen der Grundprinzipien, Methoden und Techniken der Landschaftsarchitektur, der Natur-, Umwelt- und Planungswissenschaften zu entwickeln.
- um den Studenten fachspezifisches Wissen, persönliche Fähigkeiten und professionelle Einblicke zu vermitteln, die sie zur Arbeit in dem weiten Betätigungsfeld der Landschaftsarchitektur, als freiberuflich tätige Landschaftsarchitekten oder als Angestellte in öffentlichen Behörden, Architekturbüros und anderen Institutionen befähigen.
- damit die Studenten befähigt werden, sowohl die erworbenen wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden als auch problemorientierte Lösungen für die berufliche Praxis zu erarbeiten.
- die Studenten zu befähigen, ihre Weiterqualifikation nach der ersten Graduierung fortzuführen.

Die Studierenden können die folgenden Schwerpunkte im Studienverlauf bestimmen:

Freiraumplanung oder Garten- und Landschaftsbau oder Naturschutz / Umweltprüfungen

Die Module des ersten Programmteils (Bachelor) beziehen sich auf die Grundlagen der Landschaftsarchitektur und der Naturwissenschaften; die Module des zweiten Teils konzentrieren sich auf die vertiefenden fachspezifischen Aspekte. Im vierten und fünften Semester des Studiums werden drei Studienschwerpunkte als Projekte [Freiraumplanung (F), Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Betriebsmanagement (G), Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltprüfungen (N)] mit entsprechenden Pflicht- und Wahlmodulen angeboten. Die Projektarbeiten sollen u.a. die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten sowie das Arbeiten im Team entwickeln und festigen.

Im ersten Semester sind die meisten Module Pflicht. Vom zweiten Semester an können die Studenten ihre Module und Zeitpläne nach ihren persönlichen Interessen und Befähigungen auswählen. Das Studium endet mit einer Thesis. Wenn sich die Studenten für eine der drei Vertiefungen als Hauptfach entscheiden, müssen sie ihre Vertiefungsrichtung als Modul auswählen.

Zu den Hauptfächern zählen Landschaftsgestaltung und Freiraumplanung, Grundlagen des Garten- und Landschaftsbaus, Ingenieurbiologie und Projektmanagement, Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Umweltfolgenabschätzung, Landschaftsanalyse und -planung. Eine berufsbezogene Praxiszeit in einem Planungsbüro, einem Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder einer Fachbehörde von 12 Wochen oder länger ist Pflicht.

The programme completes at first degree level with the B.Eng. in Landschaftsarchitektur. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing national and international field of landscape architecture.



5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further Study

Befähigt generell zur Zulassung zu Master-Studiengängen (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). Überdurchschnittliche Absolventen werden für den konsekutiven Einstieg in den Master-Studiengang Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsgebieten befähigt (UMSB) und schafft die Qualifikationsvoraussetzung zum Erwerb des Titels „Landschaftsarchitekt“ gemäß den gesetzlichen Regelungen. / Qualifies to apply for admission to graduate study programmes (Magister/Master; depending on the requirements for the actual courses). Above average final grade qualifies for admission to the graduate (M.Eng.) course of “Environmental Management and urban planning in agglomeration spaces” at the University of Applied Sciences Wiesbaden, the specially master program UMSB at the FHW with the option to get the proof of qualification for the title Landscape Architect with a five year study.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

About the institution: <http://www.hs-rm.de/fbg/startseite/index.html>

For national information sources see Section 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Certificate of Academic Degree: <<Datum>>

Prüfungszeugnis vom / Final exam date: <<Datum>>

Transcript of Records vom / Examination Records : <<Datum>>

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION <<Datum>>

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- UNIVERSITÄTEN, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- FACHHOCHSCHULEN konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- KUNST- UND MUSIKSCHULEN bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengängen international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE »LANGE« EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.



- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlen-mäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK);

Ahrstr. 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49(0)228/887-110;

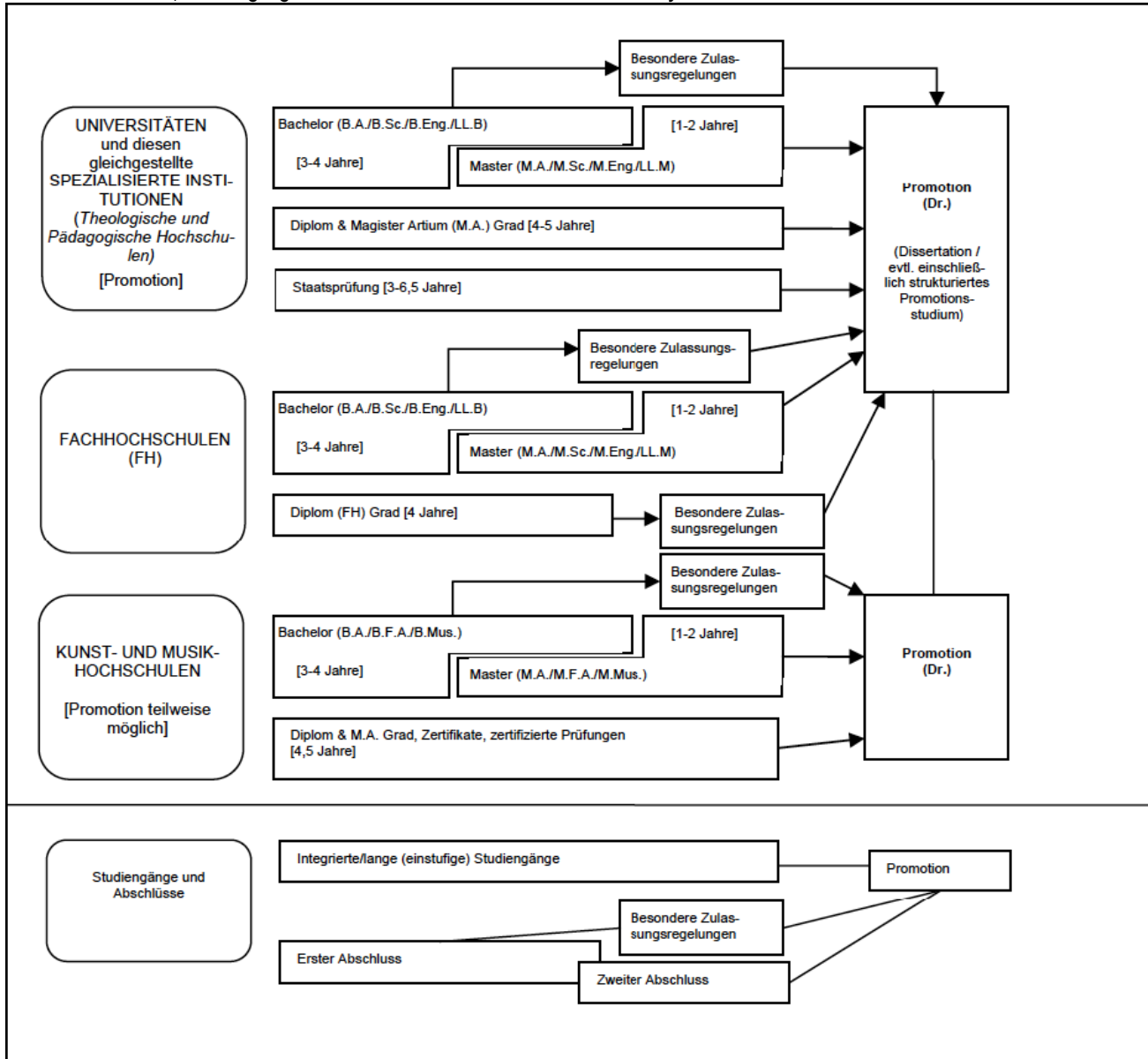
Tel.: +49(0)228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufs-akademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Ak-

kreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 »Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland«, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung »Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practiceoriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED »LONG« PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.



- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;

Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- »Documentation and Educational Information Service«

as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system

(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

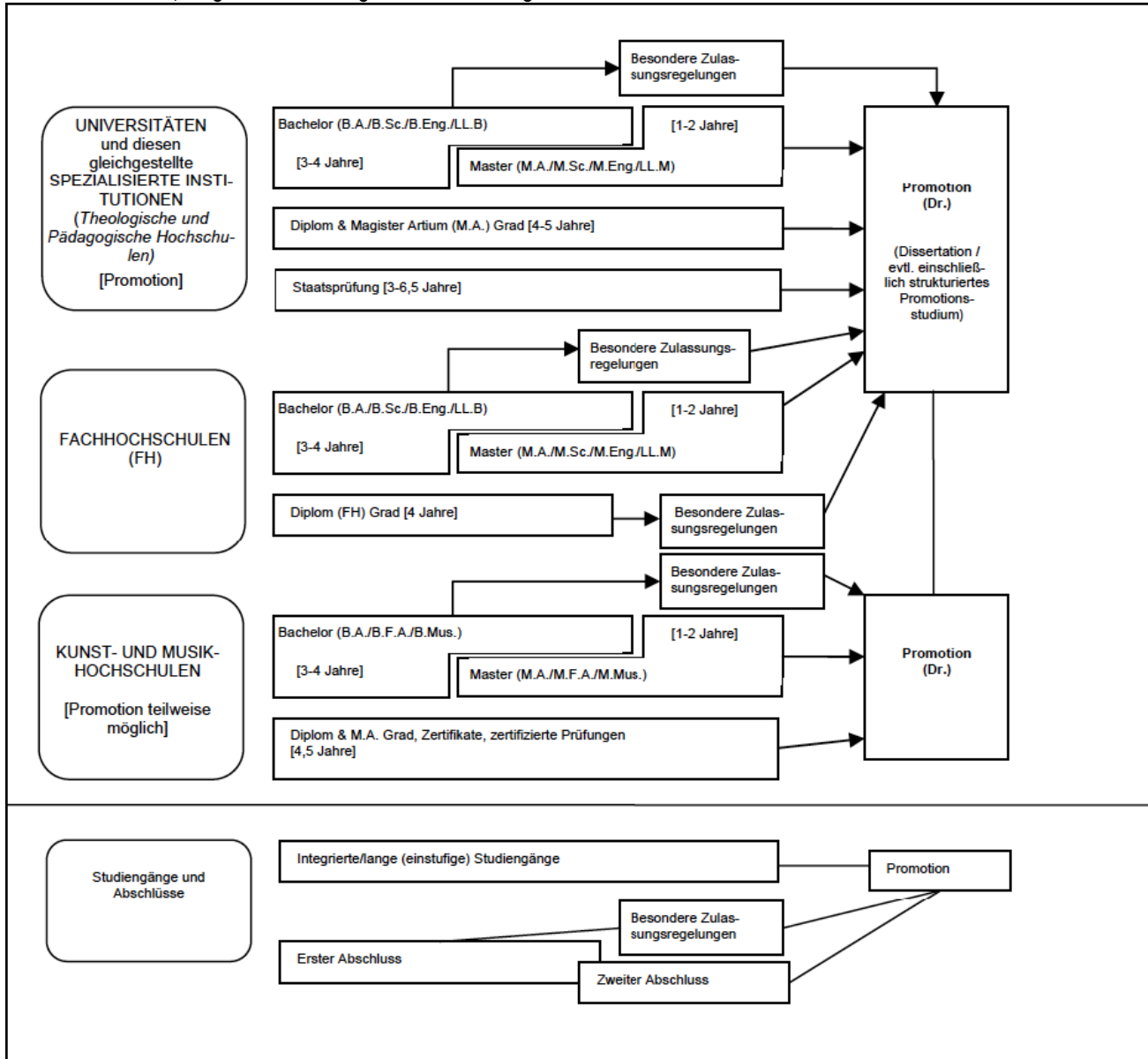
Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0;

www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- »Higher Education Compass« of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

2 Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

5 See note No. 4.

6 See note No. 4.